

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Ernst Böcker GmbH & Co. KG, Ringstraße 55 – 57, 32427 Minden, Germany

1. Allgemeines:

a) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

b) Abweichende und entgegenstehende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

c) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen.

d) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

e) Nachträgliche Auftragsänderungen, Mengenänderungen und Streichungen werden von uns nur anerkannt, wenn noch keine Kosten angefallen sind. Anderenfalls werden dem Besteller die bereits angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

2. Aufträge:

a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Die Erstellung einer Rechnung an den Kunden ersetzt diese Bestätigung.

b) Der Auftraggeber hat die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer Auftragsbestätigung unverzüglich zu überprüfen und uns Abweichungen von seiner Bestellung unverzüglich mitzuteilen. Nimmt der Auftraggeber unsere Lieferung bei Abweichungen gegenüber seiner Bestellung vorbehaltlos an, gelten die Abweichungen als genehmigt.

c) Sämtliche in unseren Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen angegebenen Leistungen und Maße sind lediglich als annähernd zu betrachten. Geringfügige Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen bleiben vorbehalten.

d) Beschreibungen von unseren Leistungen in öffentlich zugänglichen Zeichnungen, Abbildungen und Berechnungen, Prospekten, Katalogen, aus Modellen sowohl aus dem Internet als auch in anderen Unterlagen und Veröffentlichungen stellen keine vereinbarten Beschaffenheiten i.S.d. § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB dar. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn auf sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung Bezug genommen wird.

3. Preise und Zahlungen:

a) Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch 4 Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber.

b) Unsere Preise verstehen sich ab Werk in Minden, Magdeburger Straße 1, (EX Works (EXW) gemäß INCOTERMS 2020), zzgl. Fracht- und Portokosten, Kosten für Serviceleistungen (z.B. Analysen, Koscher-/Halal-Zertifikate, Zollunterlagen) sowie der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und behördliche Abgaben. Diese zusätzlichen Kosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

c) Die Zahlung hat spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug spesenfrei zu erfolgen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

d) Gerät unser Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. – über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

e) Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig fest-gestellten Forderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

f) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderung aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um eine Geldforderung handelt.

g) Verschlechtert sich die Vermögenslage des Auftraggebers nach Vertragsschluss erheblich oder wird die schlechte Vermögenslage erst nach Vertragsschluss erkennbar, so sind wir im Fall der Gefährdung der Gegenleistung berechtigt, noch nicht ausgeführte Lieferungen zu verweigern bzw. angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

h) Erfolgen Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen nicht innerhalb angemessener Frist, so können wir unbeschadet weitergehender Schadensersatzforderungen vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.

4. Lieferung und Gefahrübergang:

a) Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Des Weiteren sind wir berechtigt, die Lieferung aufzuschieben, solange der Auftraggeber fällige Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Lieferungen unberechtigterweise nicht erfüllt hat.

b) Wir sind bemüht, die unseren Auftraggeber genannten Liefertermine einzuhalten. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Sie gelten als eingehalten, wenn dem Auftraggeber bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person.

c) Die Lieferfristen richten sich nach dem Umfang des jeweiligen Auftrags. Die zu liefernden Waren werden oft erst nach verbindlicher Auftragserteilung produziert. Sind wir von Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen betroffen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- und Energiemangel, Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, etc., verlängert sich unsere Lieferfrist um die Dauer der Behinderungen zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch, wenn unser Auftraggeber die seinerseits erforderlichen Mitwirkungshandlungen unterlässt oder verzögert oder unser Auftraggeber Änderungen der Ware veranlasst.

d) Bei einer Leistungsverzögerung von mehr als 4 Monaten aufgrund der vorstehenden, nicht von unserem Willen abhängenden Gründe, können wir vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Soweit unserem Auftraggeber Teillieferungen zumutbar sind, behalten wir uns diese vor.

e) Die Lieferung und der damit verbundene Gefahrübergang erfolgen grundsätzlich EX Works (EXW) Minden, Magdeburger Straße 1, gemäß INCOTERMS 2020. Mit Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Verlassen der Versandstelle, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über.

f) Nur bei gesonderter Vereinbarung zwischen uns und dem Auftraggeber beauftragen wir einen Spediteur oder Frachtführer nach unserer Wahl. In diesem Fall geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder die Ware zwecks Versendung unser Lager verlassen hat auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig von der Frage der Übernahme der Versandkosten oder der Anfuhr. Soweit nichts Besonderes vereinbart wird, stehen die Versandart, die Verpackung, der Transportweg etc. in unserem Ermessen. Wird der Versand, die Zustellung bzw. die Entgegennahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Verlassen der Versandstelle, auf den Auftraggeber über.

g) Eine Transportversicherung wird nur nach besonderer Vereinbarung auf Wunsch des Bestellers und zu dessen Lasten abgeschlossen.

h) Bei Lieferungen mit Auslandsbezug sind wir ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht verpflichtet, Dokumente oder Nachweise zu beschaffen, die der Auftraggeber zur Ausfuhr, Durchfuhr oder Einfuhr von Waren aus/durch/in andere Länder benötigt.

i) Im Fall des Annahmeverzuges oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaige Mehraufwendungen zu verlangen.

j) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben den Vertragsparteien vorbehalten.

5. Gewährleistung:

a) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beim Verkauf neu hergestellter Sachen beträgt 1 Jahr. Die Verkürzung der Verjährungsfrist nach Satz 1 gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle der Arglist oder im Falle der Übernahme einer Garantie durch uns.

b) Wenn ein Mangel vorliegt, kann der Auftraggeber zunächst Nacherfüllung gem. § 439 BGB verlangen, wobei wir zwischen der Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen können..

c) Jegliche Sachmängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser der ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, ansonsten sind Beanstandungen unbeachtlich: Der Auftraggeber muss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

d) Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

e) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 6 dieser AGB.

6. Haftung:

a) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

b) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

c) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Schutzrechte:

a) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter – nachfolgend Schutzrechte genannt – zu erbringen.

b) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein Schutzrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Maßgabe von Ziff. 5. dieser AGB von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziff. 6. dieser AGB.

c) Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. 7. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

d) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen für uns nur, soweit der Auftraggeber uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt.

e) Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht, soweit er selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Auftraggebers sind insbesondere ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben

des Auftraggebers beruht, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird und wir die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten haben.

8. Eigentumsvorbehalt:

a) Die von uns gelieferte Ware bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber unser Eigentum. Die Ware ist pfleglich zu behandeln und ggf. angemessen zu versichern.

b) Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, wobei er seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit an uns abtritt, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt unser Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unberührt hiervon bleibt unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen. Der Auftraggeber hat uns insbesondere über die abgetretene Forderung und deren Schuldner Auskunft zu erteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und dazu erforderliche Unterlagen auszuhändigen sowie dem Dritten die Abtretung mitzuteilen. Kommt unser Auftraggeber seinen uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nach, werden wir die Forderungen nicht selbst einziehen. Wir können die Befugnis zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn unser Auftraggeber seine Vertragspflichten nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt.

c) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Einwirkung Dritter auf diese Waren, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die im Zusammenhang mit der Durchsetzung von unseren Eigentumsrechten entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.

d) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen unseres Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe verpflichtet. Bezüglich der Art der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns die freie Auswahl.

e) Bei Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter oder in unserem Eigentum stehender Waren sind wir als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen und behalten in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, sind wir auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

f) Wird von uns gelieferte und in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren und/oder Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache / den neuen Sachen im Verhältnis der von uns gelieferten Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Waren bzw. Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung so, dass die Sache unseres Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt hiermit als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

g) Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt wie vorstehend beschrieben nicht zu, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns auf seine Kosten

unverzüglich andere geeignete Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu verschaffen.

h) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

9. Geheimhaltung:

a) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen oder Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

b) Der Auftraggeber macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Auftraggeber belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

c) Der Auftraggeber hat auf unser Verlangen diese Unterlagen an uns, einschließlich etwaiger Kopien, zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit:

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen unser Geschäftssitz in Minden/Westfalen.

b) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundsprozesse der für unseren Geschäftssitz in Minden/Westfalen zuständige Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

c) Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

d) Bei Abweichungen zwischen der deutschen und einer übersetzten Fassung dieser AGB, hat stets die deutsche Fassung Vorrang.

e) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Gemeinsam mit dem Auftraggeber werden wir etwaige unwirksame Bestimmungen im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben durch solche Regelungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am besten gerecht werden, ohne dass dadurch eine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts erfolgt. Das gleiche gilt, falls es an einer ausdrücklichen Regelung eines regelungsbedürftigen Sachverhalts fehlt.